

# **BVGer E-8817/2007 vom 23. Mai 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8817\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8817_2007)

FR: TAF E-8817/2007 du 23 mai 2011

IT: TAF E-8817/2007 del 23 maggio 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999

über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (Art. 10 Abs. 3 AsylV 1).

### **E. 3.2**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 4.1**

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sind die asylsuchenden Personen im Auslandsverfahren in der Regel zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen nicht möglich ist. Falls die Befragung nicht durchgeführt werden kann, müssen die asylsuchenden Personen - soweit möglich und notwendig - mittels eines individualisierten und konkretisierten Schreibens aufgefordert werden, ihre Gründe für das Asylgesuch schriftlich einzureichen. Dabei sind sie auf die allfällige Konsequenz eines negativen Entscheids infolge Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht aufmerksam zu machen. Ist der Sachverhalt schon aufgrund des eingereichten Asylgesuchs entscheidungsfähig erstellt, kann sich eine persönliche Befragung ebenfalls erübrigen; zeichnet sich ein negativer Entscheid ab, ist den asylsuchenden Personen diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren, was indessen auch durch eine schriftliche Äusserung geschehen kann. Der Verzicht auf die Befragung muss vom BFM auch in diesen Fällen begründet werden (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.1 - 5.7 S. 362 ff.).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführenden sind zum heutigen Zeitpunkt (...) Jahre alt und waren bei Einreichung ihrer Asylgesuche im [Kleinkindalter]. Eine Befragung der Kinder war daher im Vorhinein nicht angezeigt. Vielmehr musste die Sachverhaltserstellung über ihre Mutter erfolgen. Mit Urteil vom 24. Mai 2007 hatte das Bundesverwaltungsgericht eine erste Verfügung des BFM vom 28. August 2006 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs kassiert (Beschwerdeverfahren E-4775/2006). Noch während des damaligen Beschwerdeverfahrens erfolgte am 19. März 2007 in den Räumen der Schweizerischen Botschaft eine mündliche Anhörung von C.\_\_\_\_\_. Danach wurde der Sachverhalt ihres ursprünglich eingereichten schriftlichen Asylgesuchs vom 11. Juli 2006 mit weiteren Eingaben erneut und ergänzend dargelegt. Am 24. September 2010 wurde sie zusätzlich vom Bundesverwaltungsgericht aufgefordert, sich hinsichtlich der Gefährdungslage der Kinder zu äussern. Ihrer vom 14. Oktober 2010 datierten Antwort sind keine formellen

Rügen zu entnehmen. Aufgrund des Gesagten und der durch die Gesamtheit ihrer schriftlichen Angaben entstandenen Aktenlage, ist somit der Sachverhalt für das vorliegend zu behandelnde Asylgesuch der beiden Kinder aus dem Ausland als genügend und als den Anforderungen gemäss BVGE 2007/30 entsprechend erstellt zu betrachten.

## **E. 5**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die beiden in Sri Lanka verbliebenen Beschwerdeführenden sich in einer Gefährdungslage im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG befinden, so dass ihnen die Einreise in die Schweiz gemäss Art. 20 Abs. 3 AsylG zu bewilligen wäre (vgl. oben E.3.2). Vorerst sind die Vorbringen, die C.\_\_\_\_\_ geltend machte, als sie sich noch in Sri Lanka befand, in Bezug auf ihre Bedeutung für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu würdigen (vgl. nachfolgende Erwägung 5.1). In einem zweiten Schritt sind die Vorbringen zu prüfen, die die Mutter der Beschwerdeführenden - nach ihrer Einreise in die Schweiz am (...) 2010 - betreffend ihre beiden in Sri Lanka zurückgebliebenen Kinder geltend machte (vgl. nachfolgende Erwägung 5.2).

### **E. 5.1**

Was die Vorbringen der Mutter der Beschwerdeführenden betrifft, als sie sich selber noch in Sri Lanka aufhielt, wurden diese vom BFM in der Verfügung vom 17. Oktober 2007 als unglaublich gewürdigt. Es seien keine plausiblen Motive ersichtlich, weshalb C.\_\_\_\_\_ den behaupteten Nachstellungen längerfristig ausgesetzt sein sollte. Die Mutter der Beschwerdeführenden besteht in ihrer Beschwerdeschrift vom 16. November 2007 jedoch auf der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und betont im Wesentlichen, nach wie vor Verfolgungsmassnahmen von Seiten des G.\_\_\_\_\_, der eine ranghohe Position bei der TMVP inne habe, und von Seite der LTTE ausgesetzt zu sein. Aus den Beschwerdevorbringen der Mutter geht nicht hervor, dass den Beschwerdeführenden - Kinder im Alter von (...) Jahren - eine Verfolgung durch die LTTE oder durch die TMVP drohen sollte. Dem Bundesverwaltungsgericht sind denn auch keine Berichte im Zusammenhang mit Sri Lanka bekannt sind, wonach Kinder im Sinne einer Sippenhaft an Stelle der Eltern eine Verfolgung erleben würden oder eine solche befürchten müssen. Nachdem die LTTE bei Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009 durch die sri-lankische Regierung für besiegt erklärt wurde, sind zum heutigen Zeitpunkt keine Verfolgungsmassnahmen - mithin auch kein Bombenanschlag - von dieser Seite mehr zu befürchten. Aufgrund dieser Vorbringen ist somit keine Gefährdungslage für die Beschwerdeführenden ersichtlich.

### **E. 5.2**

Am (...) 2010 ist C.\_\_\_\_\_ in die Schweiz eingereist und nur die beiden Beschwerdeführenden sind in Sri Lanka zurückgeblieben, wo sie heute bei der Grossmutter leben. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Mutter der Beschwerdeführenden nach deren Einreise zur erneuten Sachverhaltsergänzung und zur Darlegung der aktuellen Gefährdung der Kinder Gelegenheit gegeben (vgl. vorne Bst. D). Dabei wurde - ausschliesslich und neu - geltend gemacht, G.\_\_\_\_\_ versuche, die Beschwerdeführenden zu entführen und es drohe diesen Gefahr seitens der Verwandtschaft des verstorbenen Vaters. Das BFM qualifiziert in seiner Vernehmlassung vom 11. November 2010 die geltend gemachte Gefährdung der Kinder allein durch den Umstand, dass die Mutter sie im Heimatland zurückgelassen habe, als unglaublich. Es erscheint in der Tat widersprüchlich, dass die Mutter der Beschwerdeführenden ihre Kinder bei ihrer Grossmutter in Sri Lanka

zurückgelassen hat und in die Schweiz gereist ist, obwohl sie sich der angeblichen bedrohlichen Situation durch G.\_\_\_\_\_ bewusst gewesen sei. Freilich ist nicht von der Hand zu weisen, dass sie angesichts der hohen Kosten finanziell eventuell nicht im Stande war, eine illegale Reise in die Schweiz mit [all ihren] Kindern zu finanzieren. Dennoch bleiben Zweifel bestehen, dass die Kinder zurückgelassen worden wären, wenn sie in der behaupteten Gefahr schweben würden. Auch die Aussage der Mutter, es sei schwierig gewesen, zu entscheiden, welche Kinder sie zurücklassen sollte, besitzt diesbezüglich nur geringe Argumentationskraft. Der angebliche Entführungsversuch durch G.\_\_\_\_\_, wonach er im Kindergarten erschienen sei, um die Kinder zu entführen, dann aber von ihnen abgelaufen habe, weil die Kindergärtnerin aufgetaucht sei und weil die Kinder geschrien hätten, stellt zudem dessen einzige konkrete Handlung dar. Aufgrund des dargelegten Umstandes, dass G.\_\_\_\_\_ sich vom Schreien der Kinder in die Flucht schlagen liess, ist sodann auch nicht nachvollziehbar, dass dieser - wie behauptet - gefährlich sein soll. An den vorinstanzlichen Erwägungen überzeugt zudem, dass bei einem tatsächlich vorhandenen Willen von G.\_\_\_\_\_, die Kinder zu entführen, es dieser wohl nicht bei dem einen Versuch in der Schule hätte bewenden lassen. An dem Gesagten vermag auch das Vorbringen der Mutter, dieser gehe besonders perfide vor und warte den richtigen Zeitpunkt ab, nichts zu ändern. Ungeachtet der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Mutter ist sodann festzuhalten, dass die dargelegte drohende Verfolgungssituation nicht vom Staat ausgeht. Daher würde es sich um eine angeblich drohende private Verfolgung handeln, gegen die bei den sri-lankischen Behörden um Schutz zu ersuchen wäre. Es werden keine Anhaltspunkte aufgezeigt, dass der sri-lankische Staat diesbezüglich nicht schutzwilling oder schutzfähig sein soll. Im Gegenteil sollen gemäss den eingereichten Unterlagen die sri-lankischen Behörden G.\_\_\_\_\_ als Verbrecher suchen. Somit legen auch diese Aussagen keine Gefährdungslage der Beschwerdeführenden in Sri Lanka dar. Das BFM hat die Vorbringen von C.\_\_\_\_\_ - in Bezug auf die Beschwerdeführenden - zu Recht als nicht asyl- und einreiserelevant im Sinne von Art. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 AsylG gewürdigt. Im Übrigen erweist sich ein hypothetischer zukünftiger rechtlicher Status - vorliegend eine zukünftige vorläufige Aufnahme - als Argument für eine schnellstmögliche Familienwiedervereinigung als ungeeignet. Derzeit ist die Mutter der Beschwerdeführenden Asylsuchende in einem hängigen erstinstanzlichen Asylverfahren; ein Familiennachzug ist bei dieser Sachlage ausgeschlossen. Es ist somit für die Beschwerdeführenden in eigener Person zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für eine Einreise in die Schweiz erfüllen. Dies ist nach dem Gesagten nicht der Fall. Somit sind die Voraussetzungen für eine Einreise der Beschwerdeführenden in die Schweiz gemäss Art. 20 Abs. 3 AsylG nicht erfüllt.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen. Vorliegend wird jedoch aufgrund der besonderen Umstände ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.